



GESCHENKT IST GESCHENKT - ODER DOCH NICHT?

Rückabwicklung von Schenkungen zur Finanzierung von Pflegekosten

Sind über einen längeren Zeitraum hinweg Pflegekosten zu finanzieren, so können sich auch staatliche Rücklagen schnell und drastisch reduzieren. Können die weiteren Kosten aus Einkommen und Vermögen nicht mehr erbracht werden, so ist die Staatskasse eintrittspflichtig. Zu den Vermögenspositionen, die der Betroffene zunächst jedoch erschöpfen muss, gehören auch Ansprüche auf Rückforderung von Schenkungen.

Beispiel 1

Oma Ottilie verfügte 2005 über Sparbücher im Gesamtwert von 100.000,00 Euro, außerdem über ein Wertpapierdepot im Wert von damals rund 120.000,00 Euro.

Sie teilte das Depot gerecht in zwei Hälften und überschrieb je eine davon auf ihre beiden Enkel Plisch und Plum.

Im Januar 2006 stürzte Ottilie schwer und war fortan auf Pflege in einem Heim angewiesen. Die Rente reichte zur Deckung der Heimkosten nicht aus. Ottilie setzte ihr Anlagevermögen ergänzend ein: Im Herbst 2012 ist es auf 5.000,00 Euro zusammengeschrumpft.

Ottilie beantragt nun staatliche Unterstützung in Form von Übernahme der Heimkosten mit der Begründung, dass die verbleibenden 5.000,00 Euro gerade ihre Beerdigungskosten abdecken und deshalb nicht angegriffen werden sollen.

Werden die Heimkosten nun zukünftig über Sozialleistungen finanziert ?



1. Anspruch auf staatliche Leistungen

Es besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten eines angemessenen Pflegeheimes und auf Zahlung eines Barbetrages zur Deckung der persönlichen Ausgaben, wenn der Antragsteller diese Ausgaben aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht (mehr) bezahlen kann und wenn sein restliches Vermögen die **Schonvermögensgrenze** nicht übersteigt.

Unter Schonvermögen versteht man dasjenige Restvermögen, das dem Empfänger sozialer Leistungen noch zurückbleiben darf.

Hierbei gelten folgende Sätze:

- 2.600,00 Euro Schonvermögen für eine Person
- $2.600,00 + 614,00 = 3.214,00$ Euro für nicht getrennt lebende Ehegatten gemeinsam

Unter den angemessenen Heimkosten versteht man diejenigen eines üblichen Altersheimes, grundsätzlich bei Unterbringung in einem 2-Personen-Raum (Abweichungen gelten dann, wenn die Unterbringung in einem Einzelzimmer aus Gründen der psychischen oder der physischen Gesundheit erforderlich ist oder wenn die Kosten hierfür nicht höher sind als für ein Doppelzimmer).

Die Höhe des Barbetrages beträgt in der Regel rund 99,00 Euro, Abweichungen sind möglich z.B. bei Anspruch auf Blindengeld etc. .

Zum Schonvermögen zählen grundsätzlich alle vermögenswerten Positionen, also nicht nur Guthaben bei Banken, sondern auch wertvolle Gegenstände wie Schmuck, Antiquitäten, Münzen, Sammlungen etc. .

Schließlich zählen zum Schonvermögen auch Ansprüche aus Bestattungsvorsorgeverträgen: Wer z.B. einen Bestattungsvorsorgevertrag zum Wert von 5.000,00 Euro abgeschlossen hat, überschreitet das Schonvermögen. In anderen Bundesländern wird die Vorschrift teilweise anders ausgelegt, d.h. die angemessene Bestattungsvorsorge (Wert rund 3.500,00 Euro) wird nicht in das Schonvermögen gezählt.



Eine selbst oder vom Ehegatten bewohnte Immobilie wird schließlich bei Ermittlung des Schonvermögens ebenfalls nicht berücksichtigt, da sie zur Finanzierung von Pflegekosten wegen der Eigennutzung nicht herangezogen werden könnte.

2. Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung

Ein Anspruch auf Rückforderung einer geleisteten Schenkung besteht nach § 528 BGB dann, wenn

- der Schenker außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten
- oder seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, dem Lebenspartner, dem geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartner oder anderen Verwandten gegenüber bestehende Unterhaltspflicht nicht (mehr) erfüllen kann.

Unter dem „angemessenen“ Unterhalt wird die Finanzierung einer „der Lebensstellung des Schenkers entsprechenden Lebensführung“ verstanden.

Beispiel 2

Großvater Gustav ist das Witwerdasein leid und heiratet zum zweiten Mal - nicht ganz zur Begeisterung seiner Angehörigen. Die „neue“ Ehefrau erleidet zwei Jahre nach der Hochzeit einen schweren Unfall. Sie liegt im Wachkoma und muss in einem speziellen Heim gepflegt werden.

Die Lebenshaltungskosten hatte Gustav von seiner Rente zuvor mühelos bestreiten können. Nun aber ist eine Zuzahlung zu den Heimkosten in Höhe von monatlich rund 2.000,00 Euro zu erbringen. Diese Zahlungen kann er zusätzlich zu den eigenen Lebenshaltungskosten von seiner Rente nicht mehr finanzieren.

Vor sechs Jahren hatte er auf seinen Sohn Beteiligungen an einem Investment-Fonds übertragen, die regelmäßig beträchtliche Gewinne erwirtschaften. Nun bittet er den Sohn,



ihm diese Einkünfte wieder zur Verfügung zu stellen, damit er hiervon die Pflegeheimkosten bestreiten kann.

Der Sohn hält dagegen „geschenkt ist geschenkt“ und erklärt weiter, dass er selbst schließlich keinerlei Verpflichtungen gegenüber der „Neuen“ habe.

Mit dieser Argumentation wird der Sohn sich nicht durchsetzen können:

Der Vater als Schenkender ist berechtigt, die Schenkung zurückzufordern, wenn er entweder den eigenen oder den Unterhalt des Ehegatten aus seinen Mitteln nicht mehr bestreiten kann und deshalb auf die Rückforderung der Schenkung angewiesen ist.

Diese Situation ist gegeben. Ob der Sohn selbst der verunfallten Stiefmutter gegenüber unterhaltspflichtig wäre (was nicht der Fall ist.) , spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass Großvater Gustav der Ehefrau gegenüber zu Unterhaltszahlungen und damit auch zur Finanzierung von notwendigen Pflegekosten verpflichtet ist.

Wenn er deshalb das Geschenk bzw. die Einkünfte aus dem Geschenk zurückruft, kann er sich auf § 528 BGB mit Erfolg berufen.

3. Umfang des Rückforderungsanspruches

Im ersten Beispiel hatte Großmutter Ottilie ihr Wertpapierdepot auf die beiden Enkelkinder übertragen. Wenn sie nun ihre Heimkosten nicht mehr dauerhaft finanzieren kann, kann sie das Geschenk zurückfordern, d.h. den Anspruch erheben, dass die Wertpapiere wieder auf sie zurück übertragen werden.

Die beschenkten Enkelkinder haben allerdings die Wahl, sie können sich für einen anderen Weg entscheiden:



Nach dem Gesetz muss das Geschenk zurückerstattet werden „soweit“ der Schenker seinen Unterhalt nicht mehr bestreiten kann. Das bedeutet, dass der Beschenkte sich darauf beschränken darf, lediglich das „Finanzierungsloch“ abzudecken, das Geschenk im übrigen aber behalten kann.

Beide Enkelkinder könnten Otilie also erklären, dass sie die Wertpapiere behalten wollen und stattdessen monatlich den Betrag zur Verfügung stellen, der im Budget von Otilie fehlt.

Die Enkelkinder laufen nicht Gefahr, dass sie auf diese Weise mehr an Otilie zahlen, als sie durch das Geschenk erhalten haben: Für die Zahlungen der Enkelkinder gibt es eine Kappungsgrenze, nämlich den Wert des Geschenkes. Wenn sie also mit ihren monatlichen Zahlungen den Betrag erreicht haben, den sie seinerzeit als Geschenk erhielten (bzw. dessen Wert), so können sie ab diesem Zeitpunkt weitere Zahlungen mit Recht verweigern.

Ob der Beschenkte das Geschenk zurückerstattet oder sich dafür entscheidet, dass monatliche „Finanzierungsloch“ zu decken, wird von vielen verschiedenen Faktoren abhängen:

Es klingt nicht sehr freundlich, aber die Überlegungen beziehen sich in einer solchen Situation immer auch auf die Frage, wie lange der Schenker voraussichtlich noch leben und dementsprechend der Situation einer finanziellen Unterdeckung ausgesetzt sein wird. Wer z.B. als Geschenk ein wertvolles Mehrparteienhaus erhalten hat und nun mit der Situation konfrontiert ist, dass der mittlerweile 98jährige Schenker den Rückforderungsanspruch wegen eigener Bedürftigkeit erhebt, der wird voraussichtlich eher das Haus behalten und den monatlich am Unterhalt fehlenden Betrag aus den Mieten beisteuern wollen, statt das gesamte Haus wieder zu verlieren.

Diese Überlegung ist vor allem dann entscheidend, wenn der Beschenkte nicht damit rechnen kann, ein wieder zurückübertragenes Geschenk später als Erbe zurückzubekommen:



Beispiel 3

Tante Thea hat zwei Kinder, die gründlich missraten sind. Sie hängt mit ihrer ganzen Liebe an ihrem Neffen Nepomuk.

Deshalb überträgt sie das Eigentum an ihrem wertvollen 8-Parteien-Miethaus im Oktober 2007 durch notarielle Urkunde auf den Neffen Nepomuk.

Im Herbst 2012 sind die Konten von Tanten Thea erschöpft, sie kann ihre Pflegeheimkosten nicht mehr bezahlen. Die Rente allein reicht hierfür nicht aus.

Sie muss also den Anspruch auf Rückforderung der Schenkung gegen Nepomuk erheben.

Dieser kalkuliert:

Überträgt er das Haus auf Tante Thea zurück, so erben nach ihrem Tod deren beide Kinder das Haus. Tante Thea hat in den letzten Jahren zwar oft über ein Testament gesprochen, leider aber nie eines geschrieben und ist nun ist zu dement, um das noch nachholen zu können.

Behält Nepomuk das Haus und zahlt nur den monatlich fehlenden Betrag zu den Heimkosten hinzu, so besteht die Aussicht, dass die Summe seiner Geldleistungen deutlich unter dem Wert des Miethauses bleibt, für ihn wäre die Entscheidung für monatliche Zahlungen also deutlich günstiger.

4. Ausschluss des Rückforderungsrechtes

Das Recht auf Rückforderung einer Schenkung besteht aber auch im Falle von Bedürftigkeit nicht uneingeschränkt:



a) 10-Jahres-Frist

Ein Geschenk kann bei eingetretener Verarmung nur dann zurückgefordert werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schenkung und dem Zeitpunkt und der Rückforderung nicht mehr als 10 Jahre liegen. Liegt die Schenkung dagegen über 10 Jahre zurück, so gibt es kein Rückforderungsrecht mehr.

b) Eigenverschulden

Ein Anspruch auf Rückforderung der Schenkung besteht schließlich dann nicht, wenn die finanzielle Notlage des Schenkers aufgrund eigenen Verschuldens eingetreten ist.

Hat der Schenker nach der Schenkung einen Lebenswandel geführt, der mit großen Geldausgaben verbunden war, die zu seiner Lebensstellung und bisherigen Lebensführung in keiner Weise passten, so kann der Beschenkte sich darauf berufen, die eingetretene Bedürftigkeit sei vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit selbst herbeigeführt.

c) Unterhaltsgefährdung beim Beschenken

Der Beschenkte kann die Rückgabe des Geschenkes bzw. die Abdeckung des monatlichen „Finanzierungsloches“ im Budget schließlich dann mit Erfolg verweigern, wenn gerade diese Zahlung dazu führen würde, dass er selbst wiederum seinen angemessenen Unterhalt oder denjenigen seiner Familienangehörigen nicht mehr abdecken könnte.

Beispiel 4-

Oma Olga hat ihr kleines Einfamilienhaus 2008 auf den einzigen Sohn Sigmund als neuen Eigentümer überschrieben. 2009 ist sie in ein Heim gezogen, Sigmund mit Ehefrau und vier minderjährigen Kindern wohnt nun im Haus.



Das in den 50er Jahren gebaute Haus wurde von Sigmund vor dem Einzug gründlich renoviert, was auch dringend erforderlich war: Er hat die feuchten Wände fachgerecht trockenlegen lassen, neue elektrische Leitungen und Rohre einbauen lassen, das Dach wurde neu gedeckt, eine Wärmedämmung angebracht und viele weitere Arbeiten wurden ausgeführt.

Um das alles bezahlen zu können, hat Sigmund einen sehr hohen Kredit aufgenommen, der durch das Haus dinglich gesichert wurde. Er hat ein Nettoeinkommen von 1.200,00 Euro, für den Kredit zahlt er monatlich 600,00 Euro an die Bank. Von den übrigen 600,00 Euro und vom Kindergeld lebt die sechsköpfige Familie. Die Ehefrau ist wegen der vier kleinen Kinder nicht erwerbstätig.

Nach der Kreditvergabe durch die Bank ist der Wert des Hauses deutlich gesunken, weil der Bau einer Schnellstraße in unmittelbarer Nähe bevorsteht.

Sigmund kann nun vorbringen, dass er aus seinem Budget monatlich Leistungen als Beitrag für die Heimkosten der Mutter nicht aufbringen kann. Er kann ferner darlegen, dass er auch das Haus nicht zurückgeben kann, da die gesamte Finanzierung seiner Familie auf dem Plan beruht, in dem Haus zu leben und den Kredit zurückzuzahlen.

Würde man das Haus jetzt verkaufen, so könnte man nur einen Kaufpreis erhalten, der noch nicht einmal alle Schulden abdeckt. Sigmund hätte also die Schulden noch weiter abzuführen und außerdem Miete und sonstige Kosten für die Familie aufzubringen, was er aus seinem Einkommen nicht könnte.

In einer solchen Situation müsste er das Geschenk nicht rückabwickeln und er müsste auch keine monatlichen Beiträge zu den Heimkosten der Mutter zahlen.

Wenn einige Jahre später die Ehefrau wieder mitverdient, so müsste die Prüfung erneut vorgenommen werden. Ließe das Budget der jungen Familie dann einen geringen monatlichen Beitrag zu den Heimkosten zu, so würde dieser auf eine kleine Summe wie z.B.



50,00 pro Monat (je nach Kalkulation im Einzelnen) festgelegt werden. Die übrigen Kosten des Heimes aber müsste die Staatskasse tragen.

5. Überleitung des Rückforderungsanspruches auf den Sozialhilfeträger

Die Klärung von Rückforderungsansprüchen im Einzelnen kann kompliziert sein und sich über einen längeren Zeitraum hinziehen.

In dieser Situation tritt in der Regel der Sozialhilfeträger ein, d.h. er übernimmt zunächst vorläufig die Heimkosten und die Zahlung des Barbetrages.

Um sich aber abzusichern, leitet der Sozialhilfeträger den Anspruch auf Schenkungsrückforderung auf sich über, d.h. wenn der Anspruch durchgreift, so erfolgt die Leistung an den Sozialhilfeträger als denjenigen, der die Lebenshaltungskosten in der Zwischenzeit tatsächlich finanziert hat.

6. Ausschluss des Verzichtes.

Viele, die sich über diesen Zusammenhang im Einzelnen informiert haben, kommen dann auf die pfiffige Idee, gleich bei der Schenkung zu vereinbaren, dass der Schenkende sofort und für immer auf die Geltendmachung des Rückforderungsanspruches verzichtet. Die Beteiligten glauben nun, die ideale Lösung gefunden zu haben, mit der Vermögenswerte innerhalb der Familie weitergegeben werden können und eine Verwertung zur Abdeckung von Heimkosten vermieden ist.

Diese Pläne sind allerdings nicht wirklich genial: Der Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung wegen finanziellen Notbedarfs des Schenkers ist unverzichtbar, d.h. sämtliche Verzichtserklärungen - seien sie mündlich oder schriftlich erfolgt - sind unwirksam. Im Falle von Bedürftigkeit kann also der Sozialhilfeträger verlangen, dass die Vermögensposition „Rückforderungsanspruch“ realisiert wird.



Nur der Ablauf der 10-Jahre-Frist sichert den Beschenkten tatsächlich gegen etwaige Rückforderungsansprüche seines früheren Gönners ab.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht